

ANHÖRUNG zur Teilrevision der kantonalen Asylverordnung (kAV) betr. «Gastfamilien»

Datum der konferenziellen Anhörung: 24. Mai 2022, 18.00 Uhr

## **Erläuterungen zur Teilrevision der kantonalen Asylverordnung (kAV) betr. «Gastfamilien»**

### **Ausgangslage**

In der Schweiz kommt derzeit eine grosse Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine an. Der Bundesrat geht von bis zu 50'000 Personen aus, die in der Schweiz Schutz suchen könnten. Für den Kanton Basel-Landschaft bedeutet dies, dass voraussichtlich bis zu 2'000 Personen zusätzlich dem Kanton zugewiesen werden. Bis anhin wurden dem Kanton täglich zwischen 30 und 40 Personen zugewiesen, die sich im Bundesasylzentrum haben registrieren lassen. Stand Dienstag, 26. April 2022 wurden dem Kanton vom Bund offiziell 1735 geflüchtete Personen aus der Ukraine zugewiesen.

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die Unterbringung und die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich zuständig (§ 32 Abs. 1 SHG). Der Kanton weist die Personen aus dem Asylbereich den Gemeinden anteilmässig zu (§ 32 Abs. 2 Bst. a SHG). Von den dem Kanton zugewiesenen Personen aus der Ukraine haben rund 80 Prozent bereits eine private Unterkunft. Sie werden den entsprechenden Gemeinden hinzugerechnet. Dadurch kann es zu Abweichungen vom Verteilschlüssel kommen. Die Zuweisung war bis anhin in diesen Fällen nur noch ein administrativer Nachvollzug bereits bestehender Verhältnisse. Um die bevölkerungsproportionale Verteilung schrittweise wiederherzustellen, erfolgt die Zuweisung der Geflüchteten vom Bund an die Kantone seit Montag, 25. April 2022 grundsätzlich wieder nach dem bewährten Verteilschlüssel.

Für jede zugewiesene Person mit Schutzstatus S vergütet der Kanton den Gemeinden pauschal einen Betrag von 37.50 Franken pro Tag (§ 18 Abs. 1 Bst. a kAV). Dies entspricht 1'125 Franken pro Monat und Person. In dieser Pauschalabgeltung ist auch eine Entschädigung für die Kosten für die Unterbringung enthalten. Mit der Pauschale können Gemeinden Wohnungen bis zum Mietzinsgrenzwert finanzieren, sofern ein gültiger Mietvertrag vorliegt. Weiter können Gemeinden selbst Wohnraum anmieten und als Individual- oder Kollektivunterkunft zur Verfügung stellen. Bei einer Privatunterbringung handelt es sich aber juristisch gesehen nicht um diesen Fall.

Privatunterbringungen, wo ein Verwandtschaftsverhältnis- oder eine Schwägerschaft vorliegt, sind nach Sozialhilfegesetz vergleichbar mit einer unterstützten Person, die bei Bekannten oder Verwandten wohnt, die selbst nicht bedürftig sind. Es gilt hier das Prinzip der Subsidiarität. Dies wird durch die Tatsache unterstrichen, dass Privatunterbringungen, wo ein Verwandtschaftsverhältnis- oder eine Schwägerschaft vorliegt, grundsätzlich nicht von den Gemeinden aktiv gesucht oder zugewiesen werden.

Bis anhin gibt es im Kanton Basel-Landschaft keine Rechtsgrundlage, die es dem Kanton oder den Gemeinden erlaubt, für die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich eine Entschädigung an Privatpersonen auszurichten. Privatpersonen erhalten daher aktuell keine finanzielle Gegenleistung für die Aufnahme von schutzbedürftigen Personen in ihren Haushalt. Werden die schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine von der Sozialhilfe unterstützt, kann bis anhin eine Nebenkostenpauschale von 100 Franken pro unterstützte Person und Monat ausgerichtet werden. Dieser Betrag wird an die unterstützte Person ausbezahlt, nicht an die Gastfamilie.

Eine Gemeinde erhält die Pauschale von 1'125 Franken pro unterstützte Person mit Schutzstatus S auch dann, wenn eine Person privat untergebracht ist. Das heisst, die Gemeinden werden vom Kanton auch für Unterbringungskosten entschädigt, wenn diese nicht bei ihnen anfallen. Eine finanzielle Unterstützung für Private für die Unterbringung von Schutzsuchenden muss daher über die Gemeinden finanziert werden. Ansonsten würde der Kanton für das Gleiche zweifach bezahlen.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfehlen, den Gastfamilien einen pauschalen Beitrag an die Unkosten (Wohnnebenkosten) zu entrichten, die ihnen entstehen. Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe empfiehlt die Entschädigung der Gastfamilien für Wohnnebenkosten.

Mit der vorliegenden Teilrevision der kantonalen Asylverordnung (kAV) wird auf das [Postulat 2022/160 «Finanzielle Unterstützung für Gastfamilien»](#) von Caroline Mall, das am 24. März 2022 überwiesen wurde, geantwortet. Der Regierungsrat wird darin aufgefordert, die finanzielle Unterstützung für Gastfamilien im Kanton Basel-Landschaft bis Ende April 2022 zu regeln. Mit der Teilrevision sollen einzelne Paragraphen der kantonalen Asylverordnung (kAV) dahingehend angepasst werden, dass die Gemeinden Privatunterbringenden für die Aufnahme von Personen in ihren Haushalt, für welche die kantonale Asylverordnung (kAV) gilt, bei Erfüllung der Bedingungen eine Entschädigung ausrichten.

Gleichzeitig soll mit der vorliegenden Teilrevision das Mass des Grundbedarfs für unterstützte Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen und mit der Gastfamilie weder verwandt noch verschwägert sind, neu geregelt werden. Bis anhin wurde das Mass des Grundbedarfs für unterstützte Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen, pro Kopf nach der Gesamthaushaltsgrösse wie bei einer Individualunterkunft berechnet. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass dadurch die Geflüchteten sehr unterschiedlich behandelt werden: Je grösser der Haushalt der Privatunterbringenden, desto kleiner der Unterstützungsansatz für die Geflüchteten. Diese Ungleichbehandlung soll mit der Neureglung behoben werden.

Die Betreuung von Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden (inkl. Status S – also UMA/UMS) wird von den neuen Regelungen nicht tangiert. Sie ist als Teil der Kinder- und Jugendhilfe in der eidg. Pflegekinderverordnung, im Sozialhilfegesetz Bereich Jugendhilfe und in der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 3. Mai 2022 die Änderungen der kantonalen Asylverordnung zu Handen der Anhörung bei den Gemeinden beschlossen.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen**

### **§ 3 Abs. 1 (geändert)**

Bis anhin konnten die Gemeinden den Personen, für welche die kantonale Asylverordnung (kAV) gilt, entweder eine Individual- oder eine Kollektivunterkunft zuweisen. Neu haben die Gemeinden zusätzlich die Möglichkeit, diesen Personen eine angemessene Privatunterkunft zuzuweisen.

Die Verordnungsänderung gilt für alle Personen im Asylbereich. Damit wird die Rechtsgleichheit sichergestellt und es wird verhindert, dass Personen mit Schutzstatus S anderen Asylsuchenden gegenüber bessergestellt sind. Das heisst, die Gemeinden können Geflüchteten aus dem Asylbereich nicht nur in der aktuellen Ukraine-Krise, sondern auch zukünftig, eine Privatunterkunft zuweisen.

### **§ 3a Abs. 1 (neu)**

Dieser Absatz definiert, welche Unterkunft als Kollektivunterkunft zu verstehen ist. Eine Kollektivunterkunft ist eine Unterkunft, die von der Gemeinde selbst oder im Auftrag der Gemeinde betrieben wird. Entsprechend werden von der Gemeinde bzw. der beauftragten Betreiberin gewisse Leistungen erbracht, sodass die Bewohnerinnen und Bewohner nicht für sämtliche Kosten aufkommen müssen. Dies zeigt sich in den unterschiedlichen Ansätzen des Grundbedarfs bei Kollektiv- und Individualunterkünften. Auch stehen in einer Kollektivunterkunft Ansprechpersonen betreffend die alltägliche Haushaltsführung zur Verfügung. In einer Kollektivunterkunft wohnen in der Regel mehrere nicht miteinander verwandte Personen gemeinschaftlich zusammen.

### **§ 3a Abs. 2 (neu)**

Dieser Absatz definiert, welche Unterkunft als Individualunterkunft zu verstehen ist. Eine Individualunterkunft ist ein eigenständig geführter Haushalt. Die Haushaltsführung wird den Bewohnerinnen und Bewohnern überlassen. Nicht entscheidend ist dabei, wie viele Unterstützungseinheiten zusammenwohnen. Die Unterstützungseinheit bzw. die Unterstützungseinheiten stehen in der Regel in einem Mietverhältnis. Als Individualunterkunft können somit grundsätzlich diejenigen Unterkünfte verstanden werden, die nicht als Kollektivunterkunft oder als Privatunterkunft zu verstehen sind.

### **§ 3a Abs. 3 (neu)**

Dieser Absatz definiert, welche Unterkunft als Privatunterkunft zu verstehen ist. Bei einer Privatunterkunft handelt es sich um eine Unterkunft bei Privatpersonen in deren Haushalt. Das bedeutet, dass die unterstützten Personen zusammen mit den Privatunterbringenden im Haushalt wohnen. Es liegt kein Rechtsverhältnis zwischen den unterstützten Personen und den Privatunterbringenden vor.

### **§ 9a Abs. 1 (neu)**

Das Mass des Grundbedarfs für unterstützte Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen, und nicht mit den Privatunterbringenden verwandt oder verschwägert sind, wird neu geregelt. Für bedürftige Personen in einer Privatunterkunft wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend der Unterstützungseinheit gemäss § 8 Abs. 1 kAV um 10 Prozent reduziert. Die Reduktion um 10 Prozent erfolgt analog der Reduktion gemäss § 9 Abs. 2<sup>bis</sup> SHV.

Damit wird für Personen in einer Privatunterkunft (sofern nicht verwandt oder verschwägert mit den Privatunterbringenden) neu davon ausgegangen, dass es sich um eine Art Wohngemeinschaft handelt. Grundsätzlich wird dabei angenommen, dass Personen hauptsächlich mit dem Zweck zusammenwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten, und kumulativ dazu die Haushaltsfunktionen in der Regel alleine finanzieren und ausüben. Mit dieser Neuregelung spielt für die Berechnung des Unterstützungsansatzes die Grösse des Haushalts der Privatunterbringenden keine Rolle mehr, sondern nur noch die Grösse der Unterstützungseinheit.

### **§ 10b Abs. 1 (neu)**

Bis anhin ist die Weisung ergangen, dass Personen mit Schutzstatus S, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, von der Gemeinde eine Nebenkostenpauschale von 100 Franken pro unterstützte Person ausgerichtet werden kann. Mit Inkrafttreten der neuen Regelung zur Entschädigung von Privatunterbringenden werden unterstützten Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen, keine Wohnnebenkostenpauschalen mehr ausgerichtet. Dies unabhängig davon, ob Untermietverträge vorliegen oder nicht.

### **§ 19<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a – d (neu)**

Bis anhin gab es in der kantonalen Asylverordnung (kAV) keine Bestimmung, die es den Gemeinden erlaubt, für die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich eine Entschädigung an Privatunterbringende auszurichten. Mit dem neuen Paragraf wird die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen. Neu entrichten die Gemeinden den Privatunterbringenden eine pauschale Entschädigung für die Aufnahme von unterstützten Personen in ihren Haushalt, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Es liegt eine angemessene Unterkunft vor.
- b. Es besteht kein Verwandtschaftsverhältnis und keine Schwägerschaft.
- c. Die Aufnahme dauert länger als 14 Tage.
- d. Die Privatunterbringenden stellen einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Gemeinde.

Für die Sicherstellung der Erfüllung dieser Bedingungen sind die Gemeinden zuständig. Sie verfügen über die alleinige Entscheidkompetenz über die Ausrichtung der pauschalen Entschädigung. Bei Problemen oder im Verdachtsfall können die Gemeinden eine Umplatzierung vornehmen.

Wenn kumulativ alle Bedingungen erfüllt sind, stellen die Gemeinden den Privatunterbringenden eine Verfügung aus, die auch die Höhe der entsprechenden pauschalen Entschädigung umfasst. Die Entrichtung der pauschalen Entschädigung erfolgt pro rata nach erbrachter Leistung.

#### Zu Bst. a

Die Gemeinden sind zuständig für die Beurteilung der Angemessenheit der Privatunterkunft. Für die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunft stellt das Kantonale Sozialamt den Gemeinden eine Checkliste zur Verfügung. Die Checkliste umfasst folgende Minimalanforderungen an eine angemessene Unterkunft:

- Die Unterkunft befindet sich in der Gemeinde.
- Die Aufnahme sollte für mindestens 3-6 Monate erfolgen (idealerweise mit Verlängerungsmöglichkeit).
- Es steht mindestens ein separates, abschliessbares und möbliertes Zimmer mit Tageslicht zur Verfügung. Der zur Verfügung gestellte Wohnraum muss für die Grösse der Unterstützungseinheit angemessen sein.
- Es besteht Zugang zu einem Badezimmer, einer Küche / Kochgelegenheit, einer Waschküche (und idealerweise weiterer Infrastruktur) zur Mitbenutzung.
- Die Privatunterbringenden stehen als erste Ansprechperson bei Fragen zur Verfügung.
- Es liegt ein einwandfreier Strafregisterauszug vor.
- Die Unterkunft wird aus zwischenmenschlicher Sicht für geeignet befunden.

Die Gemeinden können zur Beurteilung der Angemessenheit der Privatunterbringung Drittpersonen beiziehen (wie beispielsweise die Schweizerische Flüchtlingshilfe oder die GGG Benevol).

#### Zu Bst. b

Eine pauschale Entschädigung an die Privatunterbringenden wird nur entrichtet, wenn kein Verwandtschaftsverhältnis oder keine Schwägerschaft zwischen den Privatunterbringenden und der unterstützten Person besteht. Grundsätzlich sind Verwandtschaftsverhältnisse bis zum 4. Grad zu berücksichtigen (d.h. sowohl Verwandtschaft in gerader Linie als auch Verwandtschaft in Seitenlinie).

#### Zu Bst. c

Die Bereitschaft zur Aufnahme von Personen aus dem Asylbereich sollte von Seiten der Gastfamilie mit einer mittel- bis längerfristigen Absicht verbunden sein. Die Privatunterkunft sollte für mindestens 3 bis 6 Monate zur Verfügung stehen. Deshalb erfolgt eine Ausrichtung der pauschalen Entschädigung erst, wenn die Aufnahme länger als 14 Tage dauert. Wenn die Aufnahme länger als 14 Tage dauert, wird die pauschale Entschädigung auch für die ersten 14 Tage ausgerichtet.

Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass die Gemeinden für nur kurzfristige Aufenthalte von wenigen Tagen eine pauschale Entschädigung ausrichten müssen, was mit grossem administrativem Aufwand verbunden wäre.

#### Zu Bst. d

Die Entrichtung der pauschalen Entschädigung erfolgt auf Antrag der Privatunterbringenden. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Gemeinde erfolgen. Wenn der Antrag mündlich erfolgt, ist eine entsprechende Aktennotiz notwendig.

**§ 19<sup>bis</sup> Abs. 2 (neu)**

Die pauschale Entschädigung, die den Privatunterbringenden ausgerichtet wird, ist abgestuft nach Anzahl aufgenommenen Personen. Die Entschädigung pro Monat ist wie folgt festgelegt:

- a. Für 1 Person 220 Franken.
- b. Für jede weitere Person zusätzlich 150 Franken.
- c. Ab 4 Personen 670 Franken.

Die pauschale Entschädigung von 220 Franken für eine Person pro Monat orientiert sich am Betrag, der in der Globalpauschale, die den Kantonen vom Bund ausgerichtet wird, als Anteil für die Wohnkosten vorgesehen ist (für den Kanton Basel-Landschaft 223.40 Franken für eine Einzelperson). Mit dieser Orientierung folgt der Kanton der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Das Ziel der pauschalen Entschädigung an die Privatunterbringenden liegt nicht darin, einen finanziellen Anreiz für die private Unterbringung von Geflüchteten zu setzen. Vielmehr geht es darum, einerseits die Wohnnebenkosten zu decken und andererseits allfällige Einschränkungen, welche Gastfamilien durch die Unterbringung von Geflüchteten erfahren, zu entschädigen. Die Gastfamilien stellen sich weiterhin freiwillig zur Verfügung, Personen aus dem Asylbereich aufzunehmen. Deshalb ist die Entschädigung abgestuft nach Anzahl aufgenommenen Personen und beträgt bei 4 Personen oder mehr 670 Franken.

In der pauschalen Entschädigung an die Privatunterbringenden sind die anfallenden Wohnnebenkosten von unterstützten Personen enthalten.

In der pauschalen Entschädigung nicht enthalten sind allfällige bei den Privatunterbringenden zusätzlich anfallende Verpflegungskosten. Diesbezüglich müssen sich die unterstützten Personen und die Privatunterbringenden selbst absprechen.

Für die Betreuung von unterstützten Personen, denen eine Privatunterkunft zugewiesen wurde, sind weiterhin die Gemeinden zuständig. Auch mit der Ausrichtung der pauschalen Entschädigung sind die Privatunterbringenden nicht zuständig für die Betreuung von unterstützten Personen.

Die pauschale Entschädigung, die den Privatunterbringenden entrichtet wird, wird von den Gemeinden finanziert. Sie ist in der Pauschalabgeltung enthalten, die der Kanton den Gemeinden pauschal für jede unterstützte Person pro Tag vergütet (§ 18 Abs. 1 kAV).

Die pauschale Entschädigung ist grundsätzlich zwar als Einkommen steuerbar, soweit diese die eigens anfallenden Kosten übersteigt (sog. «Nettoprinzip»). In den meisten Fällen wird dies als reiner Unkostenersatz keine steuerlichen Auswirkungen haben, weil die Abzüge für die fremdgenutzten Zimmer wie bei einem Arbeitszimmer (Mietzins/Eigenmietwert geteilt durch die Anzahl Zimmer plus 1 Zimmer) gerechnet werden können (zuzüglich Nebenkosten) und die Pauschalbeiträge in der Regel betragsmässig geringer ausfallen, d.h. darunterliegen.

**§ 19b Abs. 1 (neu)**

Die pauschale Entschädigung an die Privatunterbringenden kann für den Zeitraum zwischen dem 1. März 2022 und dem xx.xx.2022 (Beschlusszeitpunkt) bis zum 31. August 2022 rückwirkend beantragt werden. Anträge, die nach dem 31. August 2022 eingehen, werden nicht mehr rückwirkend behandelt.

**Inkrafttreten**

Die Änderungen der kantonalen Asylverordnung (kAV) vom xx.xx.2022 (Beschlusszeitpunkt) treten rückwirkend per 1. März 2022 in Kraft. Dies hat einerseits zur Konsequenz, dass die Gemeinden das Mass des Grundbedarfs für unterstützte Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen, rück-

wirkend neu berechnen und mit dem bereits ausgerichteten Grundbedarf verrechnen müssen. Andererseits müssen die Gemeinden den Privatunterbringenden nach entsprechendem Antrag die pauschale Entschädigung nachzahlen, wobei die bereits an die unterstützten Personen ausgerichtete Nebenkostenpauschale von 100 Franken pro Monat zu berücksichtigen ist.